

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science der Fakultät für Angewandte Informatik und der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 17.02.2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Zweck des Masterstudiengangs

§ 4 Zugang zum Studium, Qualifikation

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

§ 6 Konzeption des Masterstudiengangs

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

§ 11 Form von Prüfungen

§ 12 Modalitäten von Prüfungen

§ 13 Leistungspunkte und Noten

§ 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

## **II. Masterprüfung**

§ 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

§ 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

§ 18 Modulgruppe Thesis

§ 19 Bewertung des Moduls der Modulgruppe Thesis

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

§ 21 Abschluss des Masterstudiengangs

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

§ 24 Nachteilsausgleich

§ 25 Inkrafttreten

### **Anlagen zur Prüfungsordnung**

Anlage 1: Eignungsordnung

Anlage 2: Modultabelle

Anlage 3: Übersichtstabelle englische Übersetzung Modultitel

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### **Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science der Fakultät für Angewandte Informatik und der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:

1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
6. die Anzahl der Prüfungen;
7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.

(2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science der Fakultät für Angewandte Informatik und der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).

(3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science der Fakultät für Angewandte Informatik und der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

### § 2

#### **Akademischer Grad**

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M. Sc.) verliehen.

### § 3

#### **Zweck des Masterstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Masterabschluss bildet einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der mathematischen wissenschaftlichen Methoden der Informationstheorie sowie ihrer Anwendungen und Umsetzung in modernen Computersystemen, welcher

an die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworbenen Kompetenzen anknüpft. <sup>2</sup>Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in den Themengebieten der Mathematik und Informatik verfügt, welche die mathematische Modellierung, Datenanalyse, Methoden des maschinellen Lernens und algorithmische Umsetzung numerischer Verfahren zur Lösung komplexer Fragestellungen betreffen, sowie die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten. <sup>3</sup>Die Studierenden erwerben Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, eigenständige Projektplanung und Kommunikationsfähigkeit. <sup>4</sup>Mit den erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sind sie in der Lage, das umfassende und fachlich breite Berufsbild eines Datenwissenschaftlers bzw. einer Datenwissenschaftlerin in der industriellen Forschung, der Datenanalyse, der Entwicklung und Qualitätssicherung, wie auch in der akademischen Forschung auszufüllen.

## § 4

### **Zugang zum Studium, Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science wird nachgewiesen durch:

1. den Abschluss eines Bachelorstudiengangs oder durch einen dem gleichwertigen sonstigen ersten berufsqualifizierenden in- oder ausländischen Abschluss,
2. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung oder der erste Hochschulabschluss einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, wie auch durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch oder ein dem vergleichbarer Schulabschluss, ansonsten kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Test wie etwa TOEFL oder IELTS;
3. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung im Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science nach der Eignungsordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 erworben haben, aber die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 Leistungspunkte im Umfang von 85 Prozent der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Leistungspunkten erbracht haben, erhalten abweichend von Abs. 1 Nr. 1 unter der auflösenden Bedingung Zugang zum Masterstudiengang Mathematics and Computer Science, dass sie einen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen, wenn ihre studiengangsspezifische Eignung im Eignungsverfahren nach Anlage 1 festgestellt wird und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote ent-

scheidet der Prüfungsausschuss; Art. 86 Abs. 1 BayHIG gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

## § 5

### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder –formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) <sup>1</sup>Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup> Ein Studienbeginn im Wintersemester wird empfohlen.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 61 Semesterwochenstunden.
- (7) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Studiengangs werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Gegenstände und Qualifikationsziele der jeweiligen Module unterscheiden sich nicht danach, ob die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Studiengangsorganisation ermöglicht es, den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science ausschließlich mit Modulprüfungen in englischer Sprache abzuschließen oder zu einem Teil mit Modulprüfungen in deutscher und zu einem anderen Teil mit Modulprüfungen in englischer Sprache abzuschließen; den Studiengang ausschließlich mit Modulprüfungen in deutscher Sprache abzuschließen ist nicht möglich. <sup>4</sup>Die Gegenstände und Qualifikationsziele des Studiengangs bleiben hiervon unberührt. <sup>5</sup>Der förmliche Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen ist für den Zugang zum Masterstudiengang damit nicht erforderlich; die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums und des Prüfungsverfahrens wird in diesem Fall gewährleistet.

## § 6

### **Konzeption des Masterstudiengangs**

Das Studium des Masterstudiengangs Mathematics and Computer Science besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe A: Mathematics

Modulgruppe B: Computer Science

Modulgruppe C: Mathematics and Computer Science Project

Modulgruppe D: Mathematics Seminar

Modulgruppe E: Computer Science Seminar

Modulgruppe F: Applications

Modulgruppe G: Thesis

## §7

### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik und der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. <sup>6</sup>Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen der Fakultät für Angewandte Informatik und zwei der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät angehören.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.

(3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er oder Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:

- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,

- die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die Genehmigung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, soweit keine Abweichung vom Antrag des Studierenden oder der Studierenden erfolgt,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe berechtigt. <sup>5</sup>Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. <sup>6</sup>Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

## § 8

### **Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen**

(1) Prüfer und Prüferin der Modulprüfungen sind jeweils die Dozenten oder Dozentinnen der Lehrveranstaltungen nach § 13 Abs. 2 Satz 7 bis 9 und § 16 Abs. 2 Satz 3, soweit der Prüfungsausschuss keine anderen Prüfer oder Prüferinnen bestellt.

(2) <sup>1</sup>Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 9

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG anerkannt, die erbracht wurden

- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg, in anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
- durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums,

sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anerkennung oder Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

(5) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## § 10

### **Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierende im Masterstudiengang Mathematics and Computer Science an der Universität Augsburg.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

## § 11

### Form von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung. <sup>2</sup>Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 7.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:

- Klausuren (Bearbeitungszeit: 60 bis 180 Minuten),
- Hausarbeiten (Bearbeitungszeit: einen Monat bis sechs Monate),
- Tests (Bearbeitungszeit: 10 bis 45 Minuten).

<sup>2</sup>In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

<sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen mit einer Prüfungsdauer von 15 bis 60 Minuten,
- Referate/Vorträge mit einer Bearbeitungszeit von einer Woche bis vier Monate und einer Prüfungsdauer von 20 bis 90 Minuten.

<sup>2</sup>In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit.

<sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) <sup>1</sup>In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer oder Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu vier Monate. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten

Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 20 und 90 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(6) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(7) <sup>1</sup>Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. <sup>3</sup>Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

(8) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modultabelle in der Anlage dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 12

### Modalitäten von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in schriftlicher Form und in Textform, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

(4) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. <sup>2</sup>Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

(5) <sup>1</sup>Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder von einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. <sup>3</sup>Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. <sup>4</sup>Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. <sup>5</sup>Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.

(6) <sup>1</sup>Klausuren und Tests können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen) zu erstellen. <sup>7</sup>Die Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht

zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>11</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. <sup>12</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). <sup>13</sup>Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor der Prüfung durch die Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen bekannt gegeben. <sup>14</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(7) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

(8) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.

(9) Der Prüfer oder die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.

(10) <sup>1</sup>Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.

(11) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten oder –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerinnen erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten oder Kandidatinnen.

## § 13

### **Leistungspunkte und Noten**

(1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. <sup>4</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in der Anlage.

(2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 30 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen

vergeben. <sup>5</sup>Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 11 Abs. 2 bis 7 abgeschlossen. <sup>6</sup>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. <sup>8</sup>Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bis 7 bestehen. <sup>9</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder –form. <sup>10</sup>In der Modultabelle in der Anlage wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. <sup>11</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>12</sup>Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 PrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 PrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 PrüfO wird auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 PrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 PrüfO abgerundet. <sup>6</sup>Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. <sup>7</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 14

**Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.

(2) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer, Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

(3) <sup>1</sup>Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. <sup>2</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>3</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

(4) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

**Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

(1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Masterprüfung

### § 16

#### Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

(1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen; eine Übersichtstabelle über die englische Übersetzung der jeweiligen Modultitel befindet sich in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. <sup>3</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

(3) <sup>1</sup>Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Mathematics and Computer Science 120 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon sind:

32 LP aus Modulen der Modulgruppe A,

32 LP aus Modulen der Modulgruppe B,

10 LP aus Modulen der Modulgruppe C,

4 LP aus Modulen der Modulgruppe D,

4 LP aus Modulen der Modulgruppe E,

8 LP aus Modulen der Modulgruppe F,

30 LP aus dem Modul der Modulgruppe G,

zu erbringen.

§ 17

**Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung**

(1) Jede immatrikulierte Studierende oder jeder immatrikulierte Studierender hat zielgerichtet zu studieren, sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg zu den Prüfungen in den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 alle nach § 16 Abs. 3 geforderten Leistungspunkte erwirbt.

(2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser vier Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang Mathematics and Computer Science erstmals nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Werden innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern, die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.

(4) <sup>1</sup>Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden konnten. <sup>2</sup>Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>5</sup>In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. <sup>7</sup>Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. <sup>8</sup>Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

(5) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

**Modulgruppe Thesis**

(1) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Thesis beinhaltet das Modul Master Thesis with Colloquium, das mit der Erstellung einer Masterarbeit sowie einem Kolloquium abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Die Masterarbeit und das Kolloquium sollen zeigen, dass der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten und mündlich zu erläutern. <sup>3</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Master Thesis with Colloquium werden 30 Leistungspunkte vergeben, wobei auf die Erstellung der Masterarbeit ein Workload entfällt, der 29 Leistungspunkten entspricht und auf das Kolloquium ein Workload der einem Leistungspunkt entspricht.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann von einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 8 Abs. 2 vergeben und betreut werden. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Der Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterarbeit ist auf einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Formular zu stellen. <sup>4</sup>Mit der Genehmigung des Themas der Masterarbeit erfolgt die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin, der oder die das Thema vergeben hat, sowie in der Regel eines zweiten Prüfers oder einer zweiten Prüferin.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas der Masterarbeit durch das Prüfungsamt. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein.

(5) <sup>1</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>2</sup>Aus sonstigen Gründen, die die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

(6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Bei der Abgabe einer Masterarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. <sup>3</sup>Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und dass zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. <sup>4</sup>Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.

(7) <sup>1</sup>Das Kolloquium findet in der Regel in einem Zeitraum von zwei bis sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. <sup>2</sup>Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der Masterarbeit. <sup>3</sup>Das Kolloquium findet in Form eines Vortrags des Studierenden oder der Studierenden statt, der nach dessen oder deren Ausgestaltung mindestens 30 Minuten umfassen muss und nicht mehr als bis 60 Minuten umfassen darf, mit anschließender Diskussion von nach Vorgabe des Studierenden oder der Studierenden 15-30 Minuten über die wichtigsten Inhalte der Masterarbeit. <sup>4</sup>Es ist, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht, öffentlich.

## § 19

### **Bewertung des Module der Modulgruppe Thesis**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

(3) Das Kolloquium wird von dem die Masterarbeit betreuenden Prüfern oder der die Masterarbeit betreuenden Prüferin durchgeführt; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2.

(4) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. <sup>3</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. <sup>4</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>5</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>6</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. <sup>7</sup>Das Kolloquium wird mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) <sup>1</sup>Das Modul Master Thesis with Colloquium ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit nach Abs. 4 Satz 2 bestanden als auch das Kolloquium mit dem Urteil „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Note des Moduls Master Thesis with Colloquium ist die Note der Masterarbeit.

(6) <sup>1</sup>Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit sowie ein nicht angetretenes Kolloquium werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für das Speichermedium und die Erklärung nach § 18 Abs. 6.

(7) <sup>1</sup>Ist das Modul Master Thesis with Colloquium nicht bestanden kann es einmal innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 3 wiederholt werden, wobei beide Teilleistungen aus § 18 Abs. 1 Satz 1 zu wiederholen sind. <sup>2</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu wählen. <sup>3</sup>Eine Rückgabe des Themas ist dann nicht zulässig.

§ 20

**Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>4</sup>Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 4 Anwendung. <sup>5</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Master Thesis with Colloquium zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 21

**Abschluss des Masterstudiengangs**

(1) Der Masterstudiengang Mathematics and Computer Science ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind und somit 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module einer Modulgruppe wird eine Modulgruppennote gebildet. <sup>2</sup>Die Modulgruppennote entspricht dem mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. <sup>3</sup>Wurden innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht als gemäß § 16 Abs. 3 erforderlich sind, werden hierfür die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>4</sup>Das am schlechtesten bewertete Modul wird nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote für den Masterstudiengang berechnet sich als das jeweils mit den Leistungspunkten der benoteten Module gewichtete arithmetische Mittel der Modulgruppennoten. <sup>6</sup>Die Modulgruppennoten und die Gesamtnote werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

§ 22

**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.

(2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung eines

akademischen Mastergrades beurkundet. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.

(4) <sup>1</sup>Zusätzlich erhält die oder der Studierende ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement und ein Transcript of Records. <sup>2</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science. <sup>3</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs Mathematics and Computer Science im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen. <sup>4</sup>Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht).

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 24**

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie auf Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten in einer besonderen Lebenslage im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHIG in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten fest, durch welche Maßnahmen ihre oder seine Beeinträchtigung im Rahmen des Prüfungsverfahrens angemessen auszugleichen ist. <sup>3</sup>Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 2 ist grundsätzlich nur dann ausgleichsfähig, wenn die abzu prüfenden Kompetenzen unberührt bleiben und die Beeinträchtigung mit entsprechenden Maßnahmen im späteren Beruf ausgeglichen werden kann. <sup>4</sup>Die geltend gemachten Umstände sind darzulegen und glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Der Nachweis einer Beeinträchtigung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen. <sup>6</sup>Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gelten Satz 1 bis 5 entsprechend.

§ 25

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mathematics and Computer Science an der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science

## Eignungsordnung

### § 1

#### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science setzt neben der Voraussetzung nach § 4 der Prüfungsordnung die Feststellung der studien-gangsspezifischen Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science erfolgreich abschließen zu können. <sup>3</sup>Der Masterstudiengang Mathematics and Computer Science vertieft Fachkenntnisse in den Themengebieten der Mathematik und Informatik, welche die mathematische Modellierung, Datenanalyse, Methoden des maschinellen Lernens und algorithmische Umsetzung numerischer Verfahren zur Lösung komplexer Fragestellungen betreffen, und befähigt zur selbstständigen und kritischen Arbeit nach modernen wissenschaftlichen Methoden; erforderlich für den erfolgreichen Abschluss sind grundlegende Kompetenzen in allen Bereichen des Masterstudiengangs. <sup>4</sup>Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einem schriftlichen Auswahlverfahren (§ 4) heranzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Er bestellt die Mitglieder der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einer/einem hauptberuflich an der Universität Augsburg tätigen Professorin oder Professor sowie mindestens einer/einem hauptberuflich an der Universität Augsburg tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

(3) Das Eignungsverfahren wird zweimal pro Studienjahr für den Zugang zum Studiengang Mathematics and Computer Science jeweils im folgenden Wintersemester oder im folgenden Sommersemester durchgeführt.

### § 2

#### Eignungsqualifikationen

Um den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science erfolgreich studieren zu können, müssen folgende Qualifikationen vorhanden sein:

- Qualifikationen in der Mathematik im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten und gleichzeitig Qualifikationen in der Informatik im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder

- Qualifikationen in der Informatik im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten und gleichzeitig Qualifikationen in der Mathematik im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten.

### § 3

#### **Antragsstellung**

(1) <sup>1</sup>Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bis spätestens 01.09. und für einen Studienbeginn im folgenden Sommersemester bis spätestens 01.03. in elektronischer Form über das VIBS-Portal der Universität einzureichen. <sup>2</sup>In der elektronischen Antragsvorlage sind die erbrachten Leistungen den jeweils geforderten Qualifikationen aus § 2 zuzuordnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen;
2. Nachweise über gegebenenfalls erbrachte extracurriculare Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Studienzeiten, mit denen Kompetenzen in den in § 2 aufgeführten Bereichen erworben wurden; aus den Nachweisen muss der Inhalt, der Umfang und das Niveau der erworbenen Qualifikationen hervorgehen;
3. Nachweise über Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung erworben haben, aber die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung Leistungspunkte im Umfang von 85 Prozent der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Leistungspunkten erbracht haben, haben dem Antrag anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 einen Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse, die dabei erzielte Durchschnittsnote, die Anzahl der Leistungspunkte, die in die Berechnung der Durchschnittsnote eingehen, sowie die Anzahl der für den Abschluss des entsprechenden Studiums notwendigen Leistungspunkte beizufügen. <sup>2</sup>Sie erhalten Zulassung zum Eignungsverfahren bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen nach Satz 1 sowie der sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 3.

## § 4

### **Schriftliches Auswahlverfahren**

<sup>1</sup>Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Auswahlkommission, ob der Bewerber/die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen und zum Studium zugelassen wird. <sup>2</sup>Kriterien hierbei sind:

1. die fachliche Qualifikation gemäß § 2 wird nachgewiesen; die Auswahlkommission beurteilt anhand der gemäß § 3 Abs. 2 oder 4 vorgelegten Unterlagen, ob die gemäß § 2 Spiegelstrich 1 oder Spiegelstrich 2 aufgeführten Qualifikationen in dem dort festgelegten Umfang vorliegen;
2. die Verfahrensnote ist gleich oder besser als 2,70 nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik und Informatik der Fakultät für Angewandte Informatik sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung;
  - a) bei Bewerbern/Bewerberinnen, die einen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Bewerbung vorlegen, entspricht die Verfahrensnote der Gesamtnote des Abschlusses;
  - b) bei Bewerbern/Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Bewerbung vorlegen, werden zur Ermittlung der Verfahrensnote die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Gesamt-Durchschnitt aller bereits erbrachten und der mit „4,0“ bewerteten noch ausstehenden Leistungen ermittelt.

<sup>3</sup>Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik und Informatik der Fakultät für Angewandte Informatik sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.

## § 5

### **Abschluss des Eignungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission und des Bewerbers/der Bewerberin sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.
- (3) Ein Eignungsverfahren, das nicht bestanden wurde, kann zu jedem Zeitpunkt, in dem es durchgeführt wird, wiederholt werden.

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science

### Modultabelle

Legende:

K = Klausur, ksmP = kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung, H=Hausarbeit, LP = Leistungspunkte, P = Pflichtmodul, PF = Portfolio, SWS = Semesterwochenstunden, Ü = Übung, V = Vorlesung, S= Seminar

WP = Wahlpflichtmodul, PP = Praktische Prüfung, PM= Projektmodul, M= mündliche Prüfung

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Modulsignatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	Verpflichtungscharakter [Pflichtmodul (P) oder Wahlpflichtmodul (WP)]	benotet	unbenotet
<b>(A) Mathematics</b>	Algebraische Geometrie 1	MTH-1488	8	4 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Algebraische Geometrie 2	MTH-1489	8	4 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Algebraische Topologie	MTH-1538	8	4 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Mathematische Statistik (Stochastik III)	MTH-1668	8	4 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Hochdimensionale Wahrscheinlichkeitstheorie mit Anwendungen in Data Science	MTH-2758	8	4 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Bayessche Statistik und Ökonometrie	MTH-2380	6	3 + 1	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Numerik partieller Differentialgleichungen	MTH-1598	8	4 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Mathematische Modellierung	MTH-1618	8	4 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe A			32	Min.24					

<b>(B) Computer Science</b>	Process Mining	INF-0243	6	3 + 1	V + Ü	K/M	1	WP	X	
	Analyzing Massive Data Sets	INF-0277	8	4 + 2	V + Ü	K/M	1	WP	X	
	Advanced Deep Learning	INF-0293	8	2 + 4	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Machine Learning and Computer Vision	INF-0316	8	4 + 2	V + Ü	K/M	1	WP	X	
	Quantum Algorithms	INF-0440	5	2 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Foundation Models in Deep Learning	INF-0499	5	2 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe B		32	Min.26						
<b>(C) Mathematics and Computer Science Project</b>	Projektmodul Resource Aware Algorithmus	INF-0374	10	1	PM	PP/H/PF	1	WP	X	
	Mathematics Project	MTH-4310	10	1	PM	PP/H/PF	1	WP	X	
	Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe C		10	1						
<b>(D) Mathematics Seminar</b>	Mathematics Seminar	MTH-4300	4	2	S	ksmP/H/PF	1	P	X	
	Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe D		4	2						
<b>(E) Computer Science Seminar</b>	Seminar Quantum Algorithms (Master)	INF-0439	4	2	S	ksmP/H/PF	1	WP	X	
	Seminar Natural Language Understanding (Master)	INF-0468	4	2	S	ksmP/H/PF	1	WP	X	
	Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe E		4	2						
<b>(F) Applications</b>	Computational Physics and Materials Science	PHM-0083	8	4 + 2	V + Ü	K/M/PF	1	WP	X	
	Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe F		8	6						

<b>(G) Thesis</b>	Master Thesis with Colloquium	MTH-2021	30	0			2	P	X	
	Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe G		30							
	Gesamt		<b>120</b>	<b>Min. 61</b>						

Anlage 3: Übersichtstabelle englische Übersetzung Modultitel

Studiengangname	Englische Übersetzung
Mathematics and Computer Science	Mathematics and Computer Science

Modulname gemäß Anlage 2 der Prüfungsordnung	Modulsignatur	Englische Übersetzung
Algebraische Geometrie 1	MTH-1488	Algebraic Geometry I
Algebraische Geometrie 2	MTH-1489	Algebraic Geometry II
Algebraische Topologie	MTH-1538	Algebraic Topology
Mathematische Statistik (Stochastik III)	MTH-1668	Mathematical Statistics (Stochastics III)
Hochdimensionale Wahrscheinlichkeitstheorie mit Anwendungen in Data Science	MTH-2758	High-Dimensional Probability with Applications to Data Science
Bayessche Statistik und Ökonometrie	MTH-2380	Bayesian Statistics and Econometrics
Numerik partieller Differentialgleichungen	MTH-1598	Numerical Analysis of Partial Differential Equations
Mathematische Modellierung	MTH-1618	Mathematical Modelling
Projektmodul Resource Aware Algorithmics	INF-0374	Project Module Resource Aware Algorithmics

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 06.11.2024 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 17.02.2025, Az. M-520-10.

Augsburg, den 10.10.2025  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 17.02.2025 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.02.2025 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17.02.2025.

## Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

Zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science der Fakultät für Angewandte Informatik und der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 17.02.2025 (Nr. M-520-10-1-000)

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257)“ durch die Wörter „§ 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632)“ ersetzt.
2. In der Angabe zu § 4 des Inhaltsverzeichnisses wird das Wort „Masterstudium“ durch das Wort „Studium“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 6 wird die Zahl „57“ durch die Zahl „61“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Modulen der Modulgruppe G“ durch die Wörter „dem Modul der Modulgruppe G“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Moduls Masterarbeit“ durch die Wörter „Moduls Master Thesis with Colloquium“ ersetzt.
6. In § 24 Satz 6 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten Satz 1 bis 5“ ersetzt.
7. In der letzten Zeile der Anlage 2 wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „Min. 61“ eingefügt.

Augsburg, den 26.03.2025  
i.V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Rathgeber  
Vizepräsident

## **Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten**

zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science der Fakultät für Angewandte Informatik und der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 17.02.2025 (Nr. M-520-10-1-000)

In der Modultabelle in Anlage 2 wird in der Zeile zum Modul „Foundation Models in Deep Learning“ die Signatur „INF-8000“ durch die Signatur „INF-0499“ ersetzt.

Augsburg, den 23.06.2026

i.V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger  
Vizepräsident

## Druckfehlerberichtigung

zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics and Computer Science der Fakultät für Angewandte Informatik und der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 17.02.2025 (Nr. M-520-10-1-000)

1. In der Eingangsformel wird das Wort „es“ gestrichen.
2. In § 3 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.
3. Dem § 12 Abs. 6 Satz 14 wird ein Punkt angefügt.
4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „vierten“ gestrichen.
5. In § 18 Abs. 2 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.
6. In § 19 wird die fehlerhafte Absatznummerierung korrigiert und in Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „wählen ist“ durch das Wort „wählen“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Abs. 4“ das Wort „Satz“ gestrichen.
8. In § 23 wird das Wort „gemäß“ gestrichen.
9. In § 25 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.

Augsburg, den 26.03.2025

gez.

Robert Strecker